



## Fragen an die Expertin

# Justiziarin Andrea Schannath gibt Antwort

### Auskunft über Haftpflichtversicherung

Herr Dr. W. aus Leverkusen

„Ein Patient, der mir einen Kunstfehler unterstellt, will von mir Auskunft über meine Haftpflichtversicherung. Da ich aber nachweislich keinen Kunstfehler begangen habe, möchte ich die Auskunft über meine Haftpflichtversicherung nicht erteilen. Der Patient vertritt die Meinung, dass er im Wege des „good will“ von meiner Versicherung eine Schadensersatzzahlung erhalten könnte. Kann mich der Patient zur Auskunft zwingen?“

Frau Schannath:

„Das Kammergericht Berlin hat am 04.10.2018 (Az.: 20 U 113/17) entschieden, dass ein Patient keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem behandelnden Arzt hinsichtlich dessen Haftpflichtversicherung hat, auch wenn dieser im Wege des „good will“ versuchen will, eine Zahlung von der Haftpflichtversicherung zu erhalten, auf die er aber keinen rechtlichen Anspruch hat. Denn der Patient hat kein schützenswertes Interesse an einer unmittelbaren Kontaktaufnahme mit der Haftpflichtversicherung. Auch ist ein Auskunftsanspruch nach Treu und Glauben zu verneinen. Sie müssen also keine Auskunft geben.“

### Irreführende Bezeichnung mit „Clinic“

Frau Dr. P. aus Memmingen

„In meiner unmittelbaren Nachbarschaft führt eine Kollegin eine kleine Privatpraxis. Sie hat keine offiziellen Öffnungszeiten und vergibt Termine nur nach Vereinbarung. Sie ist auch in Notfällen nicht erreichbar, auch wenn eine Mobilnummer auf dem Praxisschild steht. Sie hat sich jetzt im Internet als „Clinic“ bezeichnet. Ist das zulässig?“

Frau Schannath:

„Das Landgericht Berlin hat am 12.07.2018 (Az.: 52 O 135/18) in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass die Verwendung der Angabe „Clinic“ irreführend ist, weil die mögliche Zielgruppe bei Verwendung dieses Begriffes, der weitgehend synonym ist mit dem deutschen Wort „Klinik“, eine medizinische Versorgung erwarten, die jedenfalls über das Angebot einer reinen Praxis hinausgeht. Nach Ansicht der Richter kann es offenbleiben, ob die angesprochenen Verbraucher tatsächlich die Möglichkeit einer stationären Aufnahme erwarten. Jedenfalls gehen sie bei einer „Clinic“ davon aus, dass diese in personeller, sachlicher, apparativer und finanzieller Hinsicht besser ausgestattet ist als eine durchschnittliche Arztpraxis. Die Kollegin darf also die Bezeichnung „Clinic“ nicht führen.“

### Zweifel an Fahreignung

Frau Dr. V. aus Marburg

„Ich habe mich an die Straßenverkehrsbehörde gewandt, weil ich der Meinung bin, dass ein Patient von mir nicht mehr die Fahreignung zum Führen eines Pkws besitzt. Ich habe absichtlich keine Diagnose genannt. Wie ich jetzt erfahren habe, hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass die Fahrerlaubnis nicht entzogen wird, obwohl nicht mal ein ärztliches Gutachten erstellt wurde. Wie ist das möglich?“

Frau Schannath:

„Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem vergleichbaren Fall am 09.10.2018 (Az.: 11 CS 18.1897) entschieden, dass die Mitteilung einer Hausärztin an die Straßenverkehrsbehörde, dass berechtigte Zweifel an der Fahreignung eines Patienten bestehen, ohne eine Diagnose zu nennen, keine ausreichende Grundlage für den Entzug der Fahrerlaubnis darstellt. Auch kann ein Gutachten zur Überprüfung der Fahreignung nur dann angeordnet werden, wenn Tatsachen vorliegen und nicht nur ein bloßer Verdacht besteht. Daher ist es möglich, dass dem Patienten die Fahrerlaubnis auch nach Ihrer Meldung nicht entzogen wurde.“



### Andrea Schannath

Justiziarin des NAV-Virchow-Bundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V., der seit über 60 Jahren kompetenten Arzt-Service bietet, beantwortet auf dieser Seite für den „niedergelassenen arzt“ die interessantesten Fragen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an sie herangetragen werden. Haben auch Sie Fragen an Andrea Schannath? Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes erreichen sie montags bis donnerstags jeweils von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (030) 28 87 74 125.